

Nekrologie

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **9 (1911)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Um aber alle Bedenken gegen eine Abkürzung oder Dauer der Praxis zu zerstreuen, erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, dass es der Prüfungskommission unbenommen bleibt, bei der praktischen Prüfung einen ungenügend vorgebildeten Bewerber zurückzuweisen. Wir möchten daher beantragen, von den Absolventen der Ingenieurschule mit dem Diplom als Bau-, Vermessungs- oder Kultur-Ingenieur, auf jeden Fall nur *ein* Jahr Praxis zu verlangen.

In Zusammenfassung unserer Ausführungen gehen unsere Vorschläge dahin:

1. *Es solle von der Einrichtung einer eigenen Geometerabteilung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule abgesehen, dagegen das Nötige im Studienplan vorgekehrt werden.*

2. *Es sollen die Inhaber des Diploms der Ingenieurschule, die sich dem Geometerberufe widmen wollen, bei der Geometerprüfung von denjenigen Fächern, in denen sie schon beim Ingenieurdiplomexamen geprüft wurden, dispensiert werden.*

3. *Endlich soll von den Diplomingenieuren der Eidgenössischen Technischen Hochschule für die Erwerbung des Geometerpatentes höchstens ein Jahr Praxis verlangt werden.*

Indem wir uns erlauben, unsere Anträge ihrer wohlwollenden Aufmerksamkeit angelegentlichst zu empfehlen, zeichnen wir

Mit vollkommener Hochachtung

Zürich und Bern, den 20. November 1911.

Für das Zentral-Komitee

des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins

Der Präsident:

H. Peter.

Der Sekretär:

Ing. A. Härry.

Für den Ausschuss der Gesellschaft ehem. Studierender
der Eidgenössischen Technischen Hochschule

Der Präsident:

R. Winkler.

Der Sekretär:

F. Mousson.

Nekrologie.

Am 21. September ds. Js. hat ein schweizerischer Geometer-veteran das Zeitliche gesegnet, der es wohl verdient, an dieser Stelle pietätvoll erwähnt zu werden, wir nennen Herrn

a. *Regierungsrat und Kreisingenieur Heinr. Spiller*, staatlich geprüfter Geometer, in *Elgg*.

Im Jahre 1831 als Sohn eines Tierarztes in Elgg geboren, erwarb er sich seine wissenschaftliche Ausbildung im Forstfach und wohl auch im Vermessungswesen an der im besten Rufe stehenden Forstakademie von Tharand (Sachsen).

Vor seiner Wahl zum Ingenieur des IV. Kreises des Kantons Zürich, die Ende der 60er Jahre erfolgte, betätigte er sich bei verschiedenen Forst- und Katastervermessungen. So u. a., wenn wir nicht irren, an den Gemeindevermessungen von Rafz und den damals im sog. Amt ausgeführten von Hedingen, Bonstetten und Urdorf, die gegenwärtig noch gute Dienste leisten.

Lange Jahre gehörte Herr Spiller dem Kantonsrate, eine Amtsperiode, von 1882—1886, als Direktor der öffentl. Bauten auch dem Regierungsrate des Kantons Zürich an; nach seinem Rücktritte aus dieser Behörde bekleidete er neuerdings das Amt des Kreisingenieurs IV, bis ihn zunehmende körperliche Gebrechen im Jahre 1896 nötigten, auch von dieser Stelle, mit der er verwachsen schien, zurückzutreten. Als Forstmann widmete er sich der Verwaltung des ausgedehnten Waldbesitzes seiner Heimatgemeinde auch nach seinem Rücktritt aus dem Staatsdienste bis in die letzten Jahre in einer Weise, die bei den Fachgenossen allgemeine Anerkennung fand.

Nun hat der Tod den in hohem Ansehen gestandenen treuen Beamten und bescheidenen, trefflichen Bürger sanft von seinen langen Leiden erlöst. Ehre seinem Andenken, Friede seiner Asche!

E.

Literatur.

Was jeder Schweizer vom Zivilgesetzbuch wissen muss. Von Dr. Ed. Kuhn, Rechtsanwalt in Zürich. Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

Ein Kommentar in der etwas ungewöhnlichen, aber dem praktischen Sinne zusagenden Form von Fragen und Antworten wird uns in dem bescheidenen Buche geboten. Fragen und Antworten sind in klarer Einfachheit und schmuckloser Form derart gestellt und gegeben, dass auch der Mann aus dem Volke sich eine klare Vorstellung über die rechtliche Tragweite seiner